

Vereinte Nationen

A/RES/74/143

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
22. Januar 2020

Strafe¹ sowie die Verpflichtung der Staaten, sich streng an die Definition der Folter in Artikel 1 zu halten, unbeschadet aller internationalen Übereinkünfte oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die weitergehende Bestimmungen enthalten oder enthalten können, und nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, dass die Staaten ihre Verpflichtungen in Bezug auf Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ordnungsgemäß auslegen und erfüllen,

feststellend, dass die Staaten die Rechte von Personen, gegen die strafrechtliche Urteile verhängt wurden, darunter die Todesstrafe und eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung, sowie anderer betroffener Personen im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen schützen müssen,

feststellend, dass nach den Genfer Abkommen von 1949

dazu beiträgt, allen Menschen Zugang zur Justiz zu ermöglichen, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbaut und zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung⁵ beiträgt,

in Würdigung der beharrlichen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der Folter und zur Linderung des Leids von Opfern der Folter, die von Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen sowie nationaler Menschenrechtsinstitutionen und nationaler Präventionsmechanismen, und von dem umfassenden Netzwerk von Zentren für die Rehabilitation von Opfern der Folter unternommen werden,

tief besorgt über alle Handlungen, die gegenüber Personen bei der Ausübung ihres Rechts, sich friedlich zu versammeln, und ihres Rechts der freien Meinungsäußerung in allen Regionen der Welt begangen werden und die der Folter und anderer grausamer, unmensch-

5. *hebt außerdem hervor*, dass die Staaten beharrliche, entschlossene und wirksame Maßnahmen ergreifen müssen, um alle Folterungen und anderen grausamen, un-

eines Verteidigers in allen Phasen der Haft sowie Besuche durch Familienangehörige und unabhängige Überwachungsmechanismen gestattet werden;

12. *betont*, dass die Staaten verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass jede festgenommene Person bei ihrer Festnahme über di

